

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 27.11.2024
Gericht: Amtsgericht Freiburg im Breisgau
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Mattke

58 IN 547/22

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

_____, vertreten durch d. Vorstand, _____,

Registergericht: Amtsgericht Freiburg Registergericht Register-Nr.: HRB 5785
- Schuldnerin -

Beschluss:

Die Anordnung des schriftlichen Verfahrens zum Schlusstermin in diesem Verfahren wird aufgehoben. Neuer Schlusstermin wird bestimmt werden.

Gründe

Nach Ablauf des Stichtages zum Schlusstermin in diesem Verfahren kann ein Schriftsatzeingang des Gläubigers Tabelle Nr. 21, [REDACTED], zum 21.11.2024 festgestellt werden.

Der Schriftsatz beinhaltet Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, umfangreiche Fragestellungen und einen Antrag auf Vertagung und weitere Tagesordnungspunkte zum Schlusstermin.

Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis sollten wohl nicht erhoben werden, wohl aber Fragen zur Erörterung der Schlussrechnung. Eine Erörterung selber kann im schriftlichen Verfahren nicht erfolgen. Daher muss eine neuer Schlusstermin bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Freiburg im Breisgau
Kaiser-Joseph-Straße 257a
79098 Freiburg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Amtsgericht Freiburg im Breisgau - Insolvenzgericht - 26.11.2024